Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang. | Berlin, Montag, den 29. Oktober 1917. | Nr. 34.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kalkstickstoff . . . . Seite 383

Zoll- und Steuerwesen.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kalkstickstoff vom 24. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 963).

§ 1.

Die gemäß § 2 der Verordnung über Kalkstickstoff vom 24. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 963) von dem abgesetzten, im Inland hergestellten Kalkstickstoff vom 1. November 1917 ab zu erhebende und an die Preisausgleichstelle beim Reichsschatzamt abzuführende Umlage wird bis auf weiteres auf 30 Pf. für 1 kg Stickstoff im Kalkstickstoff festgesetzt.

Aus den aufgekommenen Beträgen werden für die einzelnen Kalkstickstoffhersteller die Gestehungskosten ausgeglichen.

§ 2.

Die Hersteller von umlagepflichtigem Kalkstickstoff haben dem Reichsschatzamt (Preisausgleichstelle für Kalkstickstoff) in Berlin W 66, Wilhelmplatz 1, schriftlich bis zum 8. jedes Monats, erstmalig bis zum 8. Dezember 1917, die Menge des von ihnen im vorhergehenden Monat abgesetzten Kalkstickstoffs unter Angabe des durchschnittlichen und des Gesamtgehalts an Stickstoff anzumelden.

§ 3.

Die Preisausgleichstelle berechnet auf Grund der Anmeldungen die Umlage und teilt dem Zahlungspflichtigen die Höhe der zu entrichtenden Umlage und des ihm zu gewährenden Ausgleichbetrags mit.